

SV EICHSTÄDT 1949 e. V.



Vorsitzender Tom Neumann

Dr.-Rüdiger-Weber-Straße 6, 16727 Oberkrämer OT Eichstädt

Sportverein Eichstädt 1949 e. V.

Der Vorstand
Dr.-Rüdiger-Weber-Straße 6
16727 Oberkrämer OT Eichstädt

www.sv-eichstaedt.de
info@sv-eichstaedt.de

Tom Neumann
1. Vorsitzender
Telefon 03301 / 677 1079
tom.neumann@sv-eichstaedt.de

Oberkrämer, den 04.12.2015

Vereinssatzung des „Sportverein Eichstädt 1949 e. V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der am 22.06.1990 gegründete Verein führt den Namen

Sportverein Eichstädt 1949 e. V.

und hat seinen Sitz in Oberkrämer. Der Verein ist der rechtliche Nachfolger der bis zum 22.06.1990 bestehenden Betriebssportgemeinschaft "Traktor" Eichstädt und führt die Tradition der 1949 gegründeten SG Eichstädt fort. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Brandenburg e.V. (LSB), des Handball-Verbandes Brandenburg e.V. (HVB) und des Kreissportbundes Oberhavel e.V. (KSB). Er kann in Übereinstimmung mit seiner Satzung die Mitgliedschaft in anderen Vereinigungen erwerben.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Ausübung des Sports in allen Bereichen. Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung und Ausübung nachstehender Sportarten: Handball, Breitensport mit Kegeln, Popymnastik, Volleyball.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Organe des Vereins (§ 8) sind ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Tätigkeitsvergütung nach § 3 Nr. 26 oder 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

(4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE04 1605 0000 3708 0020 23
BIC: WELADED1PMB

- (5) Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
- (6) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3 Haftung des Vereins

Der Verein haftet nicht gegenüber seinen Mitgliedern und Besuchern für die bei Veranstaltungen und beim Spielbetrieb eingetretenen Körper- und Sachschäden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
2. erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres,
3. Ehrenmitgliedern.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod,
 - d) Löschung des Vereins.
- (4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.
- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a), c), d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist per Einschreiben zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach der Absendung der Entscheidung schriftlich anzuzeigen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (6) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft per Einschreiben schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins, sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Maßregelung

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhalten schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Verweis,
 - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins,
 - c) Ausschluss.
- (2) Der Bescheid über die Maßregelung ist per Einschreiben zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Ausschüsse,
- d) die Leitungen der Sportgruppen,
- e) der Beschwerdeausschuss.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl des Vorstandes,
 - e) Wahl der Kassenprüfer,
 - f) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen, sowie deren Fälligkeit,
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) Beschlussfassung über Anträge,
 - j) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 5 Abs. 2,
 - k) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5 Abs. 5,
 - l) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 12,
 - m) Auflösung des Vereins.
- (2) Die Hauptversammlung findet einmal jährlich statt; sie sollte im ersten Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 20 v. H. der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung, elektronischer Post oder Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 5 v. H. der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird. Blockwahlen sind auf Antrag des Wahlleiters oder des Versammlungsleiters zulässig, wenn 95 v. H. der stimmberechtigten Anwesenden zustimmen.
- (6) Anträge können gestellt werden:
- a) von jedem erwachsenen Mitglied - § 4 Nr. 2,
 - b) vom Vorstand.
- (7) Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird.
- (8) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) bis zu fünf Beisitzern.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Die Vorstandssitzung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet. Über die Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die vom Vorstand erlassen wird.
Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse einzusetzen und diese personell zu besetzen oder Einzelpersonen für einen Aufgabenbereich zu beauftragen.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

1. der 1. Vorsitzende,
2. der 2. Vorsitzende,
3. der Kassenwart.

Jedes Mitglied ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten. Bei Arbeits- und Kreditverträgen wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(4) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung der Versammlung beauftragen.

(5) Der Vorstand wird für jeweils drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen.

§ 12 Ehrenmitglieder

(1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

(2) Ehrenmitglieder besitzen in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 13 Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für drei Jahre gewählt. Die Entscheidungen des Ausschusses sind Handlungsempfehlungen für den Vorstand.

§ 14 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.

(2) Die Kassenprüfer haben die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

(3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 15 Vermögensbildung

Das Vermögen des Vereins wird aus folgenden Mitteln gebildet:

- a) Beiträge der Mitglieder,
- b) Aufnahmegebühren neuer Mitglieder,
- c) Finanzielle Mittel aus Gemeinnützigkeit,
- d) Spenden und Sponsorengelder.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 16 Auflösung

(1) Für die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (2) Liquidatoren sind der 1. Vorsitzende und der Kassenwart. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Brandenburg e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 04.12.2015 neugefasst und von der Mitgliederversammlung des **Sportverein Eichstädt 1949 e.V.** beschlossen worden. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.06.1990 außer Kraft.

gez. Tom Neumann
1. Vorsitzender

SV EICHSTÄDT 1949 e. V.



Vorsitzender Tom Neumann

Dr.-Rüdiger-Weber-Straße 6, 16727 Oberkrämer OT Eichstädt

Sportverein Eichstädt 1949 e. V.

Der Vorstand
Dr.-Rüdiger-Weber-Straße 6
16727 Oberkrämer OT Eichstädt

www.sv-eichstaedt.de
info@sv-eichstaedt.de

Tom Neumann
1. Vorsitzender
Telefon 03301 / 677 1079
tom.neumann@sv-eichstaedt.de

Oberkrämer, den 04.12.2015

Anlage 1 zur Vereinssatzung des „Sportverein Eichstädt 1949 e. V.“

§ 1 Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Amtsgerichts oder des Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

gez. Tom Neumann
1. Vorsitzender